

# Kompetenz hat bekannte Gesichter

Vierzig Autoren. Drei Herausgeber. Ein Anwaltkommentar StGB.



Dieser StGB-Kommentar setzt neue Maßstäbe

# Die Vorteile des AnwaltKomment

So vollständig wie nötig –  
so knapp wie möglich:

Abschnitt A macht Sie mit der  
jeweiligen Norm vertraut – eine  
aufwendige Einarbeitung entfällt.

## Fünfter Abschnitt: Verjährung

### Erster Titel: Verfolgungsverjährung

#### Vor §§ 78

**Literatur:** Bernsmann, Untreue und Korruption – der BGH auf Abwegen, GA 2009, 296; Gillmeister, Strafzumessung aus verjährten und eingestellten Straftaten, NSiZ 2000, 344; Gleß, Zeitliche Differenz zwischen Handlung und Erfolg – insbesondere als Herausforderung für das Verjährungsrecht, GA 2006, 689; Pelz, Wann verjährt die Beihilfe zur Steuerhinterziehung?, wistra 2001, 11; Sicker, Der Sicherungsbetrag – dogmatisches Mittel zur Umgehung verjährungsrechtlicher Vorschriften?, GA 2007, 590; Stoffers/Landowski, Verjährung der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, StraFo 2005, 228.

#### A. Allgemeines

Die §§ 78 ff. regeln die **Verjährung der Strafverfolgung**. Die Regelungen sind sehr allgemein gehalten und unvollständig. Zahlreiche Einzelfragen wurden bisher durch die Rechtsprechung beantwortet. Verfolgungsverjährung bedeutet, dass die Strafjustiz mit Ablauf einer bestimmten Zeitspanne, die sich nach der Deliktsschwere richtet, darauf verzichtet, gegen den vermutlichen Straftäter (Beschuldigten) strafrechtlich vorzugehen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Im Hinblick auf den Zeitablauf erscheint die drohende Rechtsfolge einer Straftat auch unter Berücksichtigung spezial- und generalpräventiver Erwägungen unverhältnismäßig. Zudem dient die Verfolgungsverjährung dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit. Schließlich kann die drohende Verjährung Verfahrensverzögerungen durch die Justiz entgegenwirken.<sup>1</sup> Mit Eintritt der Verfolgungsverjährung entsteht ein **Verfahrenshindernis** (§ 78 Rn 2), das grundsätzlich zur Einstellung des Verfahrens (§§ 170, 206a, 260 StPO) führt. Jedoch ist der Vorrang des Freispruchs zu beachten<sup>2</sup> (siehe auch § 78 Rn 2). Der Lauf einer Verfolgungsverjährung endet **vor deren Eintritt** grundsätzlich mit Rechtskraft des Strafausspruchs oder eines Freispruchs.<sup>3</sup> Sie endet demgemäß nicht, solange noch eine Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung aussteht (siehe auch Vor § 79 Rn 1; § 79 Rn 8).<sup>4</sup> Falls eine Strafe rechtskräftig verhängt ist, aber noch nicht eine mögliche Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßnahme, so läuft für deren Anordnung die Frist nach § 78 Abs. 3.<sup>5</sup>

#### B. Einzelfragen

Als Verfahrenshindernis ist die Verjährung stets, auch im Rechtsmittelverfahren, **von Amts wegen** zu beachten.<sup>6</sup> Die notwendigen Tatsachen sind im Freibeweisverfahren zu ermitteln.<sup>7</sup> Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden.<sup>8</sup>

Im Falle der **Tateinheit** gilt für jede Gesetzesverletzung eine eigene Verjährung.<sup>9</sup> Auf die mitbestrafte **Nachtat** ist abzustellen, wenn die Vortat verjährt ist.<sup>10</sup> Im Falle einer **Postpendenzfeststellung** ist zu beachten, ob nicht eine der Taten bereits verjährt ist.<sup>11</sup>

Mit Eintritt der Verfolgungsverjährung erlischt das **Zeugnisverweigerungsrecht** gemäß § 55 StPO<sup>12</sup> und gemäß § 384 Nr. 2. 2. Alt. ZPO.<sup>13</sup> Wird das Verfahren durch das Revisionsgericht teilweise wegen Verjährung eingestellt, die Feststellungen zu den verjährten Taten aber nicht aufgehoben, so sind diese **Feststellungen** bindend und können in weiteren Verfahren berücksichtigt werden.<sup>14</sup> Eine Einstellung wegen Verjährung wirkt auch für den **Nichtrevendenten** (§ 357 StPO). Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens beginnt eine neue Verjährungsfrist.<sup>15</sup>

**Art. 103 Abs. 2 GG** gilt nicht. Eine Ausweitung einer Verjährungsfrist kann also auch für zurückliegende Sachhalte wirken.<sup>16</sup> Eine Änderung der **Strafdrohung** kann sich über § 78 auf die Verjährung auswirken. Die Verjährung muss jedoch jeweils an die mildere Strafdrohung angeknüpft werden.<sup>17</sup>

1 Vgl. BVerfG NJ 2004, 214; BGH NJW 2006, 2338.  
2 BGH NSiZ-RR 2005, 259.  
3 BGHSt 20, 198.  
4 BGHSt 11, 394.  
5 OLG Celle NJW 1965, 2413; Fischer, § 78 Rn 2.  
6 Vgl. BGHSt 8, 269; 11, 394; 13, 128; s. auch BGHSt 16, 111; 22, 216; 25, 259 (nicht bei unzulässigem Rechtsmittel).  
7 BGH NSiZ 2004, 275.  
8 BGH NSiZ-RR 2009, 270 (unklare Tatzeit); s. auch LR-Kühne, Einl. K Rn 44.  
9 BGH NJW 2005, 912; NSiZ-RR 2009, 43.  
10 Vgl. BGH NJW 1968, 2115; BGHSt 38, 366.  
11 BGH NJW 2003, 2759.  
12 Meyer-Göbner, § 55 Rn 8.  
13 OLG Stuttgart NJW-RR 2007, 250.  
14 BGHSt 41, 305.  
15 OLG Düsseldorf StraFo 2001, 102.  
16 Vgl. BVerfG NJW 2000, 1554; BVerfGE 7  
17 Vgl. BGH NSiZ 1999, 556; BGHSt 39, 35

#### § 242

51 Der vorste  
nimmt, um  
Enteignung

52 „Pfandflasche“  
absicht bei d  
Stellungnahm  
gut.<sup>153</sup> Indivi  
bleiben in der  
ist es dem Her  
übereignet. Der  
stellt einen An  
Art des Leergut  
Standardleergut  
nungsabsicht aus  
ben, maß sich an,  
individualisierten  
zurückgegeben. W  
lichen Käufers und  
ein Eigentümer auf  
dieses formale Ele  
fischer – enger – Sa  
keinen Sachwert der  
Leergut bleibt pfandta  
rücksichtigung der zivil  
tritt der Schaden nicht  
hat derjenige, dem die  
markt, der dem früheren  
muss. Deren Vermögen,  
trag.<sup>158</sup> Die Frage, bei w  
der, weist die Antwort  
diese Norm bei eigennützi

„Dienstmützen-Fall“: „Ei  
einen von ihm empfangener  
dungskammer abzugeben, ha  
nicht zum Eigentümer der ihm  
gegenständen haben sie eigen  
zer im Sinne des § 872 BGB. A  
(41/05), NSiZ 2006, 101.  
Gegenstand bei der Ausmuster  
**Rückübereignung und Rückg  
ist nicht Zweignungsobjekt. Er  
anspruch gegen ihn geltend ma  
werthetheorie, die jede wirtschaf  
cum re“.** Der Sache wird kein W  
die Erhebung von Regressansprüc

151 So für das Kopieren von Daten v  
ObLG v. 12.12.1991 – RReg. 4  
120; GS-Dutge, § 242 Rn 42; S/S  
152 AG Flensburg v. 1.7.2005 – 47  
(41/05), NSiZ 2006, 101.  
153 Dazu umfassend OLG Hamm v. 31.  
NSiZ 2008, 154; Hellmann, JuS 200  
Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck, Jura  
154 So OLG Hamm v. 31.7.2007 – 4 Ss  
154; Hellmann, JuS 2001, 353, 354 f;  
Rn 62a.  
155 Anders Schmitz/Goeckenjan/Ischebeck  
156 Siehe AG Flensburg v. 1.7.2005 – 47 D  
(41/05), NSiZ 2006, 101; Hellmann, Ju  
Rengier, BT I, § 2 Rn 62a.





## Wissenschaftlicher Anspruch:

Wird durch die ausgewählten Literaturhinweise garantiert.

## Klare und verständliche Sprache:

Auch komplexe Sachverhalte erschließen sich ohne mehrfaches Studium der jeweiligen Textpassage.

...digen zustän-  
...n drei Mona-

von Theo Vogler,  
...unglaublicher  
...lichen Wahrheits-  
...5, 257; *Dedes*, Die  
...Begriff der Falsch-  
...a 2002, 173; Welche  
...GB, Jura 1988, 496;  
...Die Reform der Aus-  
...GA 2003, 791; *Krie-*  
...Die Auswirkung von  
...Tatverdächtiger Zeuge  
...agedelikte, 1964; *Pau-*  
...Bedeutung von Verfah-  
...rchen Versicherung, GA  
...41; *Schmidhäuser*, Aus-  
...3, 154 StGB, GA 1956,  
...betreuung, JuS 1991, 177

- ..... 15
- ..... 15
- ..... 16
- ..... 23
- ..... 24
- ..... 28
- ..... 30
- ..... 32
- ..... 38

Münzdelinquenz und falscher  
... Auch die Systematik inner-  
... erfahrung; geändert hat sich  
...  
... Nr. 5 in § 61 StPO a.F. (Art. 1  
... denn seitdem wird in Strafpro-  
... ind nur in den Grenzen des § 79  
... Ausnahme (§ 391 ZPO).

Aufgabe.<sup>3</sup> Gerichte können ihrer  
... stfindung nur entsprechen, soweit  
... m engeren Sinne soll daher die ge-  
... f Beweispersonen stützt.<sup>4</sup> Straf-  
... ch immer – durch ihre Bekundungen  
... er irreführen versuchen; im Falle

Vor §§ 153 ff. Rn 2.  
Vor §§ 153 ff. Rn 2.

### § 243

Besonderer Teil, Neunzehnter Abschnitt

automatenkarten, die keine Geldforderung verkörpern. Ein Diebstahl der Karte liegt bei diesen nur vor, wenn der Täter die Karte behält, verkauft oder vernichtet, was gewiss die Regel sein wird. Zueignungsobjekt ist die Sachsubstanz. Der nachfolgende Computerbetrug durch Verwendung der Karte steht nach dem *BGH* dazu zutreffend in Tatmehrheit (§ 53).<sup>227</sup>

### G. Weitere praktische Hinweise: Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

- 71** Der **Täter-Opfer-Ausgleich** = außergerichtliche Konfliktschlichtung kann ein wichtiges Instrument der Strafverteidigung sein.<sup>228</sup> Er zeichnet sich durch zwei Komponenten aus: **Konfliktschlichtung** einerseits und **Schadenswiedergutmachung** andererseits. Das Gebot der Freiwilligkeit bei Täter und Opfer ist die Basis für einen TOA. Die materielle Schadenswiedergutmachung setzt keine persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer voraus, während bei persönlichen Konflikttaten der klassische TOA eine solche regelmäßig erfordert.<sup>229</sup> Die größten Erfolgchancen bietet der TOA im Ermittlungsverfahren.<sup>230</sup> Die Strafverteidigung sollte bereits in diesem ersten Verfahrensabschnitt die Möglichkeiten eines TOA bei seinem Mandanten und beim Opfer ausloten, und dabei stets auch die Staatsanwaltschaft kontaktieren. Die §§ 155a und 155b StPO weisen dahin.<sup>231</sup> Spätere Zeitpunkte sind für einen TOA nicht ausgeschlossen. Der Anwendung von § 46a steht nicht entgegen, dass der Angeklagte den finanziellen Ausgleich leistet, nachdem er vom Geschädigten zivilrechtlich auf Zahlung in Anspruch genommen wurde.<sup>232</sup> Der verfolgte **Nutzen** auf Seiten des Beschuldigten liegt in einer möglichen Verfahrenseinstellung oder in einer Strafmilderung, gegebenenfalls gar in einem Absehen von Strafe. Geschädigte können durch eine außergerichtliche Konfliktschlichtung Wiedergutmachung oder Schmerzensgeld erhalten, reden, fragen, Ärger loswerden, Energie und Kosten für langwierige Gerichtsverfahren sparen und vor allem: Nicht in der passiven Zeugenrolle verharren, sondern den Verlauf und die Inhalte des Verfahrens aktiv mitbestimmen.<sup>233</sup>
- 72** Der Schwerpunkt der Delikte, bei denen ein TOA durchgeführt wird, lag 1999 mit 62,4 % bei den Körperverletzungen, während Eigentums- und Vermögensdelikte bei 7,9 % liegen.<sup>234</sup> Der Diebstahl als Eigentumsdelikt ist grundsätzlich schlichtungsgeeignet.<sup>235</sup> Der zwischenmenschliche Konflikt tritt regelmäßig in den Hintergrund. Schadenswiedergutmachung dominiert. Zentrale Vorschrift für den TOA ist § 46a. Steht fest, dass der Beschuldigte durch persönliche Leistungen Schadenswiedergutmachung geleistet hat, muss sich das Gericht mit § 46a auseinandersetzen.<sup>236</sup> Die Nichtberücksichtigung des § 46a bietet einen Revisionsgrund. Strafprozessual wichtig ist § 153a Abs. 1 Nr. 5 und § 153b StPO.
- 73** Zur Durchführung eines TOA sind regelmäßig Ausgleichsstellen einzuschalten. Deren Tätigkeit wird mit § 155b StPO gesetzlich anerkannt. Geht die Initiative von der Strafverteidigung aus, muss sie Kontakt zu einem örtlichen TOA-Objekt aufnehmen. Weitere Informationen findet man beim „Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“ oder bei „Ausgleich e.V.“<sup>237</sup>

### § 243

#### Besonders schwerer Fall des Diebstahls

- (1) <sup>1</sup>In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. <sup>2</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
  2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
  3. gewerbsmäßig stiehlt,
  4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
  5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,

227 BGH v. 30.1.2001 – 1 StR 512/99, NSiZ 2001, 316; zustimmend *Wohlers*, NSiZ 2001, 539.  
228 Näheres bei *Widmaier/Jofer*, MAH Strafverteidigung § 14.  
229 Siehe *Widmaier/Jofer*, MAH Strafverteidigung § 14 Rn 7.  
230 So *Widmaier/Jofer*, MAH Strafverteidigung § 14 Rn 14, 114.  
231 Siehe *GS-Pfordte*, § 155a StPO Rn 2.

232 Bei OLG Oldenburg v. 25.2.2009 – Ss 29/09, StraFo 2009, 210.  
233 So in [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de).  
234 Nach *GS-Pfordte*, § 46a Rn 7.  
235 So *Widmaier/Jofer*, MAH Strafverteidigung § 14 Rn 44.  
236 Siehe OLG Stuttgart v. 9.7.2001 – 2 Ss (26) 209/01.  
237 [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de) und

# Interview mit den Herausgebern



RA Dr. Klaus Leipold



RA Dr. Michael Tsambikakis



Prof. Dr. Mark A. Zöller

## **Was hat Sie, Herr Dr. Tsambikakis, Herr Dr. Leipold und Herr Dr. Zöller veranlasst, einen neuen Kommentar zum StGB herauszubringen?**

Der juristische Büchermarkt ist ohne Zweifel überfüllt und so stellt sich die Frage nach der Existenzberechtigung eines weiteren Kommentars zum deutschen Strafgesetzbuch. Der illustren Sammlung an StGB-Kommentaren sollte nicht nur ein weiterer Band hinzugefügt werden. Wir wollen ein Werk vorlegen, das sowohl der Praktiker, der sich mit Fragen des materiellen Strafrechts auseinandersetzen muss, aber auch der Wissenschaftler als Nachschlagewerk gerne zur Hand nimmt. Maßgebend war somit die Frage, wie ein Kommentar auszusehen hat, der unseren eigenen Wünschen und Bedürfnissen als Strafrechtler entspricht.

## **Inwiefern profitiert der Praktiker von Ihrem Buch?**

Der Leser wird in klarer Sprache und nachvollziehbarer Gliederung informiert. Er findet alles Wichtige schnell und zuverlässig – auch unter dem Zeitdruck des beruflichen Alltags. Um allen Facetten und Besonderheiten der einzelnen Delikte gerecht zu werden, haben wir uns für ein verhältnismäßig großes, aber in den jeweiligen Partien hoch spezialisiertes Autorenteam entschieden. Ihre unterschiedliche Herkunft aus Justiz, Anwaltschaft, Ministerialdienst oder Hochschulbereich sorgt für eine ausgewogene Gesamtperspektive.

## **Was unterscheidet das Werk von den bereits erschienenen StGB-Kommentaren?**

Eine klare Sprache und eine übersichtliche Darstellung sind unsere tragenden Pfeiler. Wir wollen zeigen, dass dies nicht zwangsläufig mit Qualitäts- bzw. Informationsverlusten oder fehlender Wissenschaftlichkeit des Werkes einhergehen muss. Unser Wunsch ist es, dadurch ein äußerst leserfreundliches Werk zu schaffen. Beispielsweise soll auch der Anwalt, der sich nur gelegentlich mit strafrechtlichen Mandaten auseinandersetzt, schnell und zuverlässig eine Antwort auf seine fachlichen Fragen erhalten. Aber auch der erfahrene Richter oder Staatsanwalt soll vor Verhandlungsbeginn noch einmal kurz und bündig die entscheidenden Argumente nachschlagen und kontrollieren können. Dazu eignet sich die bewährte, dreigeteilte Darstellung der Anwaltkommentare mit ihrer Gliederung in Allgemeines, Regelungsgehalt der Norm und weiteren praktischen Hinweisen in besonderem Maße. Ein klares Schriftbild, Hervorhebungen der Schlüsselbegriffe im Text, zahlreiche Überschriften und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erhöhen die Schnelligkeit des Zugriffs im Sinne eines modernen Strafrechtskommentars. Schließlich soll durch eine sorgfältige Auswahl der zitierten Rechtsprechung und Literatur der Anwaltkommentar StGB eine „Kompassfunktion“ erfüllen, damit die zentralen Aspekte der jeweiligen Vorschrift erläutert, aber auch weiterführende Vertiefungshinweise gegeben werden.

An den  
Deutschen Anwaltverlag  
Wachsbleiche 7  
53111 Bonn

\_\_\_\_\_  
Firma/Kanzlei

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail Tragen Sie hier Ihre E-Mail-Adresse ein, wenn Sie damit einverstanden sind, dass diese für die gelegentliche Übersendung unserer Kundeninformationen genutzt wird. (Ihre Adresse wird nicht weitergegeben.)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder direkt beim Verlag.

Telefax: 0800 - 6611661

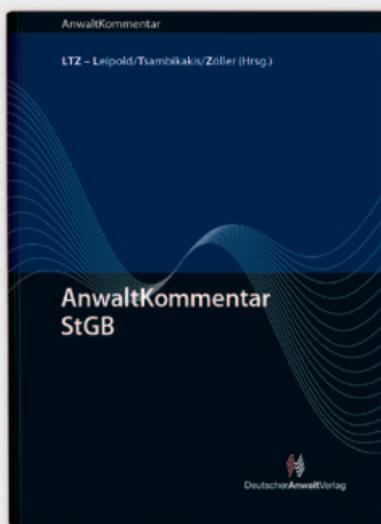
Bestellhotline: 01805 - 240225 (14ct/Min.)

E-Mail: [shop@anwaltverlag.de](mailto:shop@anwaltverlag.de)

Internet: [www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de)

Ich möchte folgende Produkte zur Ansicht bestellen:

NP9



**AnwaltKommentar StGB**

Normalpreis  
Hrsg. von RA und FA für Strafrecht  
Dr. Klaus Leipold, RA und FA für  
Strafrecht Dr. Michael Tsambikakis  
und Prof. Dr. Mark A. Zöller  
1. Auflage 2010, ca. 2.000 Seiten,  
gebunden, ca. **128,00 €**  
ISBN 978-3-8240-1073-8  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80346-05  
Erscheint Dezember 2010

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie unter [www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de) einsehen oder unter der Tel.-Nr. 0800-6611661 (gebührenpflichtig, z.B. Festnetz der Telekom 14 Cent/Min., Mobilfunknetze ggf. höher) anfordern können. Sicher möchten Sie auch weiterhin über aktuelle Angebote und interessante Neuheiten per Telefax oder E-Mail informiert werden. Falls Sie die Zusendung unserer Werbemittel nicht wünschen, rufen Sie bitte an: 0800-6611661.

**AnwaltKommentar StGB**

Sonderpreis  
für Mitglieder der Arge Strafrecht:  
ca. 108,00 €  
ISBN 978-3-8240-1151-3  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80358-66

Bitte tragen Sie Ihre Mitgliedsnummer ein:

\_\_\_\_\_

perfekt beraten

  
Deutscher **Anwalt**Verlag